

# Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Hinweise zum Mutterschutz im Studium gemäß dem Mutterschutzgesetz MuSchG  
(in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228))

**Das Mutterschutzgesetz (MuSchG), mit Ausnahme der §§ 17 bis 24, gilt auch für Studentinnen, soweit die Ausbildungsstätte Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Das Gesetz schützt damit die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes im Studium während der Schwangerschaft, nach der Geburt und in der Stillzeit (12 Monate nach der Geburt). Es sieht zudem vor, dass die Frau ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen kann und wirkt Benachteiligungen während dieser Zeit entgegen (z.B. aufgrund versäumter Prüfungen) (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).**

## Ansprechpartner und Information

Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden. Voraussetzung hierzu ist die Meldung der Schwangerschaft (bzw. Geburt/Stillzeit) gegenüber der Hochschule Landshut (s. Formular „Erfassungsbogen Schwangerschaft“). Eine gesetzliche Pflicht zur Meldung besteht jedoch nicht. Studentinnen wird die Meldung einer Schwangerschaft jedoch dringend empfohlen. Ohne eine solche Anzeige kann die Hochschule Landshut Studentinnen ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz nicht gewähren und ihnen in diesem Fall mangels Kenntnis auch keine Sonderregelungen einräumen.

Die Mitteilung über eine bestehende Schwangerschaft richten Sie bitte unter Vorlage des ärztlich berechneten Entbindungstermins (Mutterpass) an Frau Andrea Brenninger, Studierenden-Service-Zentrum (Raum N0 17), die Sie über Ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informiert.

## Meldungspflicht der Hochschule an die Aufsichtsbehörde

Die Hochschule Landshut ist verpflichtet, die angezeigte Schwangerschaft einer Studentin beim Gewerbeaufsichtsamt zu melden. Eine solche Benachrichtigung ist auch in den Fällen der Anwesenheit einer schwangeren oder stillenden Studentin an Veranstaltungen bis 22 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen notwendig (§ 27 Abs. 1 MuSchG).

## Konkret bedeutet das für Sie

- **Während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit** müssen Sie zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen keine Studientätigkeiten (z.B. Lehrveranstaltungen) wahrnehmen. Die Teilnahme ist Ihnen jedoch möglich,
  - sofern Sie dies ausdrücklich erklären,
  - die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
  - insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die Teilnahme an Studientätigkeiten nach 22 Uhr ist jedoch gesetzlich ausgeschlossen.

Nutzen Sie zur Erklärung bitte das entsprechende Formblatt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Weiterhin muss einer schwangeren/stillenden Studentin nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 11 Stunden gewährt werden.

Im Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder gefährdenden Tätigkeiten besteht ein Tätigkeitsverbot. Zur Feststellung einer Gefährdung dient die Gefährdungsbeurteilung.

- **Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen**, d. h. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt besteht ein relatives Studien- und Prüfungsverbot. Sie haben somit das Recht, nicht an Prüfungen teilzunehmen und sind z. B. von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freigestellt. Bekommen Sie Ihr Kind nicht am errechneten Entbindungstermin, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend. Bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten sowie im Falle einer Behinderung des Neugeborenen verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf 12 Wochen (§ 3 MuSchG). Beachten Sie aber, dass eine frühzeitige Kommunikation Ihnen wie auch Ihrer Fakultät hilft, rechtzeitig die Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf zu schaffen.

Die Mutterschutzfrist ist jedoch nicht verbindlich, d.h. Sie können selbst entscheiden, ob Sie Ihr Studium auch während dieser Frist weiter betreiben oder die Schutzfristen in Anspruch nehmen wollen. Sofern Sie während der Mutterschutzfrist etwa an Prüfungen teilnehmen wollen, reichen Sie bitte eine Verzichtserklärung mit dem entsprechenden Formblatt ein. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- Sie können sich für die Durchführung von **Untersuchungen** im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft **freistellen** lassen. Auch steht Ihnen eine **Freistellung zum Stillen** (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten oder 1x täglich eine Stunde) zu.

### **Gefährdungsbeurteilung Ihres Studiengangs**

Von der Hochschule fordert das Mutterschutzgesetz die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten werdender und stillender Mütter. Damit wird erfasst, ob gesundheitsgefährdende Belastungen bestehen und ob Schutzmaßnahmen oder ein Nachteilsausgleich erforderlich sind (§§ 10 ff. MuSchG).

Informieren Sie bitte die jeweilige Praktikums-/ Seminarleitung über Ihre Schwangerschaft, wenn bei einer Veranstaltung (Praktikum, Werkstatt- und Labortätigkeiten, Exkursionen, etc.) Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind. Beachten Sie auch, dass die Gefährdungsbeurteilung Ihres Studiengangs während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit jedes Semester neu erstellt werden muss und bleiben Sie hierzu in Kontakt mit dem Studierenden-Service-Zentrum.

## Beurlaubung

Schwangere Studentinnen sowie Studierende mit Kind können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Die Besonderheit hierbei ist, dass Sie während der Beurlaubung wegen Mutterschutz bzw. Elternzeit –im Gegensatz zur Beurlaubung aus anderen Gründen– an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungsleistungen erbringen können.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.haw-landshut.de/hochschule/wir-ueber-uns/familie-in-der-hochschule/betreuung-von-kindern.html>.

## Bitte melden Sie Ihre Schwangerschaft also wie folgend:

Ausfüllen des Formulars „Erfassungsbogen für werdende/stillende Mütter“ sobald die Schwangerschaft bekannt wird bzw. bei einer stillenden Studentin so früh wie möglich, Abgabe mitsamt einem Nachweis über die Schwangerschaft im Studierenden-Service-Zentrum.

1. Wir empfehlen Ihnen auch ein Beratungsgespräch im Studierenden-Service-Zentrum der Hochschule Landshut
2. und bitten Sie um Ihre Mithilfe bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ermittlung eventueller Schutzmaßnahmen.

## Ansprechpartnerin für Mutterschutz bei Studentinnen

Frau Andrea Brenninger  
Leiterin Studierenden-Service-Zentrum  
Raum N0 17  
Tel.: +49 (0) 871 506 148  
Fax.: +49 (0) 871 506 9148  
[andrea.brenninger@haw-landshut.de](mailto:andrea.brenninger@haw-landshut.de)

**Alle relevanten Dokumente, Informationen zum „Studium mit Kind“, das Mutterschutzgesetz und weiterführende nützliche Links finden Sie unter <https://www.haw-landshut.de/hochschule/wir-ueber-uns/familie-in-der-hochschule.html>**